

bpt MV - Turniertierärzte

Mit Beginn dieses Jahres sind eine neue Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO 2008) und erstmals eine Wettbewerbsordnung (WBO) in Kraft getreten.

Wie bereits allgemein bekannt, hat die BTK den Rahmenvertrag zur Turnierbetreuung mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung gekündigt. Grund für die Kündigung ist die Aufweichung des Grundsatzes der ständigen Anwesenheit eines Tierarztes bei Turnieren. Die jetzt mögliche Rufbereitschaft garantiert nicht die sofortige medizinische Versorgung eines verletzten Tieres. Der bpt-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern hat Dr. Willy Witt (Medicopartner) zur versicherungsrechtlichen Seite der Rufbereitschaft um Auskunft gebeten. Seine Antwort im Folgenden:

„Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages (Alte Leipziger Versicherung /Landestierärztekammer bzw. bpt über Medicopartner Versicherungsmakler GmbH) zur Berufshaftpflichtversicherung ist eine vertraglich vereinbarte Rufbereitschaft **nicht** versichert!

Begründung:

1. Gemäß §1.2. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die *gesetzliche Haftpflicht*.
2. Gemäß §4 I.1. der AHB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf *Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen*.
3. Gemäß Vertragsbestandteil H.73.3 – Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen .. – Pkt.4.10.2. (6.) sind *Haftpflichtansprüche aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen ...* vom Versicherungsschutz ausgeschlossen“

Neben diesem versicherungsrechtlichen Aspekt ist auch der Ansehensverlust für den Tierarzt zu bedenken, denn von Betroffenen und Außenstehenden wird das späte Eintreffen des Tierarztes und die nicht unmittelbare Versorgung des verletzten Pferdes immer dem Tierarzt zur Last gelegt werden. Fünfzehn Minuten können sehr lang sein. Aus diesen Gründen empfehlen LTK und bpt-Landesverband allen Kollegen, sich nicht auf eine Vereinbarung der Rufbereitschaft einzulassen (s. auch Internetseite des bpt MV, Mitteilungen).

Die LPO 2008 schreibt auch erstmals vor, dass die Turniertierärzte zwingend von einer bei der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen (LK) geführten Liste der Turniertierärzte ausgewählt werden müssen. Die Liste für Mecklenburg-Vorpommern wurde im Januarheft „Mecklenburger Pferde“ veröffentlicht und kann nachgelesen werden unter www.mecklenburger-pferde.de . Bei Fragen zur Liste bitte an die LK wenden.

Jedem Turniertierarzt sei auch die Seite www.pferd-aktuell.de der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)empfohlen. Hier finden sie zukünftig unter „wir über uns“, „Veterinärmedizin“ aktuelle Hinweise für Turniertierärzte, wie die geänderten Durchführungsbedingungen zu § 6.6.10 LPO Impfschutz gegen Influenzavirusinfektion.

Die neu geschaffene WBO ist für alle von der LPO nicht erfassten, sehr vielfältigen Pferdesportveranstaltungen der FN und ihren Anschlussverbände vorgesehen. Auch hier hat man einen aus der Sicht der Pferdegesundheit unverzichtbaren Grundsatz aufgegeben, die Impfpflicht für Influenza bei den nach WBO durchgeführten Veranstaltungen.

Die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen MV hat in ihren besonderen Bestimmungen festgelegt, dass im Gegensatz dazu, für alle Breitensportveranstaltungen, die in ihrem Verantwortungsbereich durchgeführt werden, auch dort die Impfpflicht entsprechend LPO gilt.

Dr. Gerd Ricker
Mitglied der LK MV